

Ergeht an:

BIA-Mitglieder  
Berufsgruppenmitglieder  
Alle Landesinnungen  
KC Arbeitsrecht

**Bundesinnung der Gärtner und Floristen**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien  
Telefon ++43/0590900 DW  
Telefax ++43/1/504 36 13  
Internet: [www.gaertner-floristen.at](http://www.gaertner-floristen.at)  
E-Mail: [lebensmittel.natur@wko.at](mailto:lebensmittel.natur@wko.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
**Mag. Bayerl/Leitner**

Durchwahl  
**3191**

Datum  
**17.12.2025**

## Rundschreiben 022/2025

<b>Arbeitsrecht</b>	<b>Kollektivvertrag</b>	
<b>Betrifft: Neue Gehälter für Gärtner und Floristen (Angestellte im Gewerbe und Handwerk) für 2026</b>		<b>Frist:</b>

Im Zuge des KV-Abschlusses vom 3.12.2025 wurde in der zweiten Verhandlungsrounde mit der Gewerkschaft GPA die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten in Gewerbe und Handwerk mit Geltung 1.1.2026 vereinbart.

### 1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgrundgehälter ab 1.1.2026:

Die monatlichen Mindestgrundgehälter werden in **allen Verwendungsgruppen um 2,7 % erhöht**.  
Die bisherige Verwendungsgruppe I wird gestrichen.  
**Eine Erhöhung der IST-Gehälter wurde nicht vereinbart!**

### 2. Erhöhung der Lehrlingseinkommen ab 1.1.2026:

Die Lehrlingseinkommen werden in allen 4 Lehrjahren **um 3,0 % erhöht**.

### 3. Erhöhung der Sondervergütung für Nachtarbeit gem. § 6 Abs 1 KV ab 1.1.2026 um 2,7 %.

Die Höhe beträgt € 2,62.

### 4. Erhöhung der Aufwandsentschädigungen ab 1.1.2026:

Taggeld gem. § 10 2.b: € 9,97  
Taggeld gem. § 10 2.c: € 23,65 bzw. € 21,48  
Taggeld gem. § 10 2.d: € 30,00 bzw. € 23,65  
Nächtigungsgeld gem. § 10 2.f: € 17,00

**Die Höhe des Kilometergeldes bestimmt sich wie folgt:**

bis 15.000 km: € 0,50  
ab 15.001 - 20.000 km: € 0,48  
darüber: € 0,46.

## **5. Rahmenrechtliche Änderungen: § 2 Abs.2 lit.a wird geändert und lautet neu:**

Der Kollektivvertrag gilt nicht

a) für Ferialpraktikanten und Volontäre;

Ferialpraktikanten sind Schülerinnen und Schüler oder Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend einer öffentlichen Schul- oder Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

## **§ 19b wird neu eingefügt und lautet:**

### **§ 19b. Ferialaushilfen**

Personen, die während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums, ohne aufgrund einer schulrechtlichen oder studienrechtlichen Vorschrift dazu verpflichtet zu sein, während der Sommer- bzw. Semesterferien vorübergehend zur technischen, administrativen oder kaufmännischen Aushilfe beschäftigt werden, erhalten ein monatliches Mindestgrundgehalt wie folgt:

Das monatliche Mindestgrundgehalt beträgt für die ersten zwei vollen Monate im jeweiligen Betrieb pro Kalenderjahr 85 % des monatlichen Mindestgrundgehaltes derjenigen Verwendungsgruppe (§ 17), in die sie entsprechend der Art ihrer vorwiegend ausgeübten Tätigkeit eingereiht werden müssen.

Dauert die Ferialaushilfe in einem Kalenderjahr im selben Betrieb länger als zwei Monate, gebührt ab dem 3. Monat das volle monatliche Mindestgrundgehalt der entsprechenden Verwendungsgruppe (§ 17).

## **6. Geltungsbeginn: 1.1.2026**

Der Abschluss für 2026 gilt für alle Bundesinnungen und Fachverbände der Bundessparte Gewerbe und Handwerk gemäß § 1 und § 2 RKV, somit auch für die Bundesinnung der Gärtner und Floristen.

Gültig ab: 1.1.2026	Beilagen: <a href="#">Rahmen-Kollektivvertrag und Gehaltstabelle</a>
---------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER GÄRTNER UND FLORISTEN

KommR Ing. Herbert Eipeldauer e.h.

Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.

Geschäftsführerin